



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1120/17 - G1/Pe/Lw

Linz, am 17. August 1984

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (9. Kraftfahrgesetz-Novelle); Entwurf; Bundesgesetz, mit dem den Umweltschutz betreffende Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 geändert werden (8. Kraftfahrgesetz-Novelle); Regierungsvorlage; Stellungnahme

... GESETZENTWURF
... GE/19 84

Datum: 30. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-31 f. *finanz*

Dr. Klausprober

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr versandten Entwurf einer 9. Kraftfahrgesetz-Novelle sowie zur Regierungsvorlage einer 8. Kraftfahrgesetz-Novelle übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1120/17 - G1/Pe/Lw

Linz, am 17. August 1984

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (9. Kraftfahrgesetz-Novelle); Entwurf; Bundesgesetz, mit dem den Umweltschutz betreffende Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 geändert werden (8. Kraftfahrgesetz-Novelle); Regierungsvorlage; Stellungnahme

Zu Zl. 70.009/1-IV/3-84 vom 20. Juni 1984

An das
 Bundesministerium für Verkehr
 Karlsplatz 1
1015 Wien

A. Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 20. Juni 1984 versandten Entwurf einer 9. Kraftfahrgesetz-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 2 (§ 66 Abs. 2 lit. e):

Die im Zusammenhang mit der Absicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Lenkerberechtigung bereits bei erstmaliger Alkoholisierung auch ohne Unfallverursachung entzogen werden kann, vorgesehene Neuformulierung dieser Gesetzesbestimmung stellt infolge der bloßen Verweisung auf die Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 nicht mehr auf das Lenken eines Kraftfahrzeuges ab. Dies hätte zur Folge, daß unter den hier maßgeblichen Gesichtspunkten bei einer z.B. mit einem Fahrrad begangenen Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 zwar kein Verbot des

b.w.

- 2 -

Lenkens von Fahrzeugen nach § 59 StVO 1960 ausgesprochen werden könnte, dennoch aber die Lenkerberechtigung unter Umständen entzogen würde. Nach h. Auffassung scheint das - zu begrüßende - Änderungsvorhaben die Adaptierung weiterer Gesetzesbestimmungen zu verlangen.

Überdies scheint die Neuformulierung der lit. e nicht ganz widerspruchsfrei geglückt, weil genaugenommen bei Vorliegen einer Verwaltungsübertretung nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG. 1950 eigentlich keine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960, sondern höchstens eine Tat begangen werden kann, die sonst den Tatbeständen des § 99 Abs. 1 zu unterstellen wäre.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß nach den vorliegenden Entwurfsbestimmungen eine einmalige Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 nicht zu einer Entziehung der Lenkerberechtigung in jedem Fall führen wird, weil nach wie vor bei der Wertung dieser bestimmten Tatsache bzw. bei der Prüfung der Sinnesart des Kraftfahrzeuglenkers auch sein bisheriges Verhalten im Straßenverkehr (z.B. keine Verwaltungsstrafen trotz langjähriger Verkehrsteilnahme) zu berücksichtigen sein wird.

Eine mündliche Diskussion des Gesetzentwurfs wird für entbehrlich gehalten.

B. Zu dem dem Amt der o.ö. Landesregierung nur in der Fassung einer Regierungsvorlage zugekommenen Entwurf einer 8. Kraftfahrgesetz-Novelle wird folgendes bemerkt:

Die mit diesem Gesetzesvorhaben beabsichtigten Änderungen kraftfahrrichtlicher Vorschriften werden begrüßt. Es fällt aber auf, daß nach der Entwurfsabsicht der wieder-

kehrenden Kontrolle des Motors nur Kraftfahrzeuge mit "Ottomotor" (abweichend davon die Bezeichnung in den Erläuterungen: Benzinmotor) zu unterziehen sind und in den Erläuterungen hiezu nicht näher darauf eingegangen wird, warum auf eine vergleichbare gesetzliche Verpflichtung zur Kontrolle der Emission schädlicher Luftverunreinigungen bei Kraftfahrzeugen etwa mit Dieselmotor ohne weiteres verzichtet werden kann.

Ferner wird im Zusammenhang mit den zur Vornahme der Motor(emissions)kontrolle gemäß Abs. 4 des neuen § 57b ex lege ermächtigten Vereinen und Gewerbetreibenden auf folgendes hingewiesen:

Wenn die Anordnung der sinngemäßen Geltung verschiedener Gesetzesbestimmungen bewirken soll, daß eben wegen der für die neue Begutachtungstätigkeit vorgesehenen ex-lege-Ermächtigung ein antragsgemäß auf Grund des § 57a Abs. 2 sonst durchzuführendes Administrativverfahren zu entfallen hat, so dürfte eine solche Auslegung der Entwurfsbestimmung auch in der Praxis keine größeren Schwierigkeiten bereiten. Nicht so sicher aber dürfte die Antwort auf die Frage nach der sinngemäßen Anwendung des im § 57 a Abs. 2 vierter Satz geregelten Widerrufes der Ermächtigung sein: Kann nun zufolge der Entwurfsbestimmung für die so ex lege Ermächtigten ein Widerrufungsverfahren selbständig und auf die Motorkontrollermächtigung beschränkt durchgeführt werden oder ist der Wegfall der neuen, ex lege zugewonnenen Motorkontrollermächtigung in jedem Fall an den rechtskräftigen Abschluß eines Widerrufungsverfahrens (betrifft die antragsgemäß erlangte - ursprüngliche - Ermächtigung) gebunden - demnach nur als bloße Tatbestandswirkung eines gemäß § 57a Abs. 2 vierter Satz herbeigeführten Widerrufungsbescheides denkbar?

Eine Klarstellung scheint geboten.

- 4 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

